

Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III
Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Datum: 01.07.2021
Auskunft: Frau Schulze
Zimmer: B4-3-02
Telefon: 03371 608-2512
Aktenz.: 41252/21/672

Dezernat IV
A 80 Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
A 80.2 SG Kreisentwicklung
Zinnaer Straße 34
Frau Lehmann

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zum :
„Bebauungsplan (BP) "Gewerbegebiet Zossen Nord-Verkehrsfläche" der Stadt Zossen, OT Dabendorf

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB - Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (UP) nach § 2 Absatz 4 BauGB

Meiner Stellungnahme liegen die folgenden am 09.06.2021 im Umweltamt, SG Untere Naturschutzbehörde, eingegangenen Unterlagen zu Grunde:

- E-Mail der IDAS Planungsgesellschaft mbH mit Kurzbegründung vom 02. Juni 2021
- Planzeichnung zum Vorentwurf vom 10. Mai 2021
- Vollmacht der Stadt Zossen vom 07. November 2019

x Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist momentan die Verwirklichung der beabsichtigten Planung nicht möglich, weil dem Vorhaben rechtlicher Vorgaben entgegenstehen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendungen:

1.1. Überplanung Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Notte-Niederung"

Hinsichtlich der Nordumfahrung Dabendorf hatte die UNB bereits im Rahmen der TÖB-Beteiligung vom 21.01.2020 (Az.: ST 1326/19/672/6-3.2/477) zum damaligen Vorentwurf des BP „Gewerbegebiet Zossen Nord“ der Stadt Zossen Einwendungen erhoben, welche hinsichtlich der jetzigen, im Rahmen des BP-Entwurfes "Gewerbegebiet Zossen Nord-Verkehrsfläche" der Stadt Zossen" dargestellten Straßenplanung vollumfänglich aufrecht erhalten werden.

In der damaligen Begründung zum BP vom 21. Oktober 2019 (Seite 4) wurde dargelegt, dass im genehmigten Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Zossen im Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet im Norden von Dabendorf, als Angebotsfläche für die Erweiterung und Neuansiedlung von Gewerbe, eine Fläche als gewerbliche Baufläche dargestellt ist.

Des Weiteren wurde dargelegt, dass die hierfür erforderliche Erschließung über die Nordumfahrung Dabendorf erfolgen soll, deren Trassenverlauf bereits mit Beschluss 062/09/01 festgelegt wurde.

Hierzu wurde bereits 2020 seitens der Unteren Naturschutzbehörde richtiggestellt, dass genau diese damalige Straßenverkehrsfläche V 1 mit Schreiben der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming vom 12. Oktober 2016 (Az.: 61.09.16) von der FNP-Genehmigung ausgenommen wurde (nicht mehr Bestandteil des Plangeltungsbereiches – „weiße Fläche“).

Als Begründung wurde seitens der Genehmigungsbehörde des Landkreises angeführt, dass die Abwägung zu den naturschutzfachlichen Einwendungen der Unteren Naturschutzbehörde (zuletzt mit Stellungnahme vom 29.11.2013) in das der Kommune nicht zugängliche Fachplanungsrecht eingreift (Lage im Landschaftsschutzgebiet, Betroffenheit Artenschutz und gesetzlich geschützte Biotope).

Es handelte sich um ein beachtliches Abwägungsdefizit im Sinne des § 214 Abs. 3 BauGB.

Nunmehr wird in der E-Mail vom 09.06.2021 erklärt, dass durch die Stadt Zossen auf Grund erheblicher Schwierigkeiten mit der B-Planung aus 2019 eine Anpassung des Geltungsbereichs des damaligen BP mit der Reduzierung auf die Verkehrsfläche erfolgt ist und der BP umbenannt wurde in „(Straßen-)Bebauungsplan „Gewerbegebiet Zossen Nord“-Verkehrsfläche“.

Dieser BP sieht nunmehr die Schaffung von Baurecht für die Umgehungsstraße Dabendorf Nord und deren Anbindung an die B 96 und die Verbindungsstraße Dabendorf-Glienick vor.

Der Kurzbegründung ist zu entnehmen, dass zur Anbindung der Umgehungsstraße an die B 96 auch die Inanspruchnahme von Flächen der Gemeinde Rangsdorf in der Gemarkung Groß Machnow vorgesehen ist (Erweiterung der Verkehrsfläche in die Nachbargemeinde Rangsdorf). Dabei handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, um Verkehrsflächen und um Flächen auf derzeit ungenutzten privaten Wohngrundstücken.

Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit der Kommunen (Art. 28 GG) ist eine Überplanung der Gemarkung Groß Machnow durch die Stadt Zossen nicht möglich.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gemeinde Rangsdorf als planungsrechtliche Grundlage der künftigen Straßenplanung bedarf des Beschlusses der Gemeindevertretung Rangsdorf. Dieser erfolgte durch die Gemeindevertretung am 15.04.2021. Das Verfahren zur Aufstellung eines gemeinsamen Bebauungsplanes kann dann mit einer entsprechenden vertraglichen Regelung auf Kosten der Stadt Zossen, bei Einbeziehung der Gemeinde Rangsdorf hinsichtlich der Flächen in der Gemarkung Groß Machnow, durchgeführt werden.

Dazu ist Folgendes anzumerken.

Im Rahmen der Beteiligung der TÖB zur 2. Änderung des FNP der Gemeinde Rangsdorf (gemäß § 4 Absatz 1 BauGB) hat die Untere Naturschutzbehörde Einwendungen hinsichtlich der Überplanung des LSG „Notte-Niederung“ mit der Änderungsfläche Nummer 16 – „Dabendorfer Kurve“ erhoben, um welche es hier bei dem jetzt vorliegenden BP-Entwurf der Stadt Zossen geht.

Neben der Lage dieser Fläche im LSG befindet sie sich gleichzeitig innerhalb eines bedeutsamen Wiesenvogelbrutgebietes. Darüber hinaus liegt sie in einem Gebiet mit hohem Grundwasserstand und in der Nähe zu einer oberflächennahen Salzstelle (Naturdenkmal).

Des Weiteren befindet sich diese Änderungsfläche innerhalb der planfestgestellten Flächen und Maßnahmen aus dem Planfeststellungsbeschluss „Komplexe Kompensationsmaßnahmen Zülowniederung“ (Ausbau Flughafen Berlin-Brandenburg).

Bisher gab es zu dieser frühzeitigen TÖB-Beteiligung durch die Gemeinde Rangsdorf weder eine Abwägung, noch die Beteiligung zur TÖB nach § 4 Absatz 2 BauGB.

Daher ist nicht nachvollziehbar, weshalb trotz der entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Einwendungen, seitens der Gemeindevertretung am 15.04.2021 ein Entschluss zur Straßenplanung getroffen wurde.

Noch weniger nachvollziehbar ist die Darlegung in der BP-Kurzbegründung der Stadt Zossen,

dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf erklärt habe, dass einer Planung der Nordumfahrung von Dabendorf nur zugestimmt werden kann, wenn bis zum Satzungsbeschluss eine Lösung für den Verkehr auf der B 96 im Gemeindegebiet von Rangsdorf feststeht. Einer weiteren Zunahme des Verkehrs auf der B 96 ohne eine Lösung der Belastung im Ort Groß Machnow (Ortsumfahrung) und im Bereich der südlichen Berliner Chaussee (Lärmschutz) kann nicht zugestimmt werden. Hierfür sollen beide Kommunen, Zossen und Rangsdorf, gemeinsam mit den zuständigen Stellen beim Land Brandenburg Lösungen erarbeiten, welche dann Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens werden.

Bezüglich dieser Ortsumfahrung von Groß Machnow ist der Untere Naturschutzbehörde bisher weder eine Planung bekannt, noch ist nachvollziehbar, wie eine solche gemeinsame Lösung zum Bestandteil eines B-Planes für die Stadt Zossen werden kann, zumal auch mit einer Ortsumfahrung für Groß Machnow erhebliche naturschutzfachliche Konflikte verbunden sein werden.

Voraussichtlich ist für eine derartige Planung ein Planfeststellungsverfahren mit UVP unerlässlich.

Hinsichtlich der Gründe, die letztendlich dazu geführt haben, dass die damalige Straßenverkehrsfläche V 1 in Dabendorf Nord von der FNP-Genehmigung ausgenommen wurde, hat sich grundsätzlich nichts geändert. Sie stehen der Planung auch weiterhin entgegen.

Die geplante Erschließungsstraße verläuft auch weiterhin größtenteils durch das gemäß § 26 BNatSchG unter Schutz stehende LSG "Notte - Niederung" und tangiert dort großflächig Niedermoorgebiete sowie gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope und führt zur Zerschneidung und Zerstörung von Lebensräumen der besonders geschützten Tierarten.

In Landschaftsschutzgebieten ergibt sich aus der Schutzgebietsverordnung (LSG-VO) regelmäßig ein Verbot von Handlungen, die dem Schutzzweck mehr als nur unerheblich zuwiderlaufen. Diese Regelungen einer LSG-VO bleiben von einem B-Plan unberührt und finden bei einer Genehmigungsentscheidung für konkrete Bauvorhaben weiterhin Anwendung (§ 29 Absatz 2 BauGB). In einem Baugenehmigungsverfahren sind sie als öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten (§ 72 Absatz 1 Satz 1 BbgBO).

Widerspricht ein Bauvorhaben dem Schutzzweck des LSG und liegen weder Genehmigungs- noch Befreiungsvoraussetzungen vor, ist es unzulässig. Die Lage eines Bauvorhabens innerhalb des Geltungsbereichs eines B-Planes ändert daran nichts.

Nicht die Darstellungen oder Festsetzungen eines B-Planes verletzen das Bauverbot, sondern erst deren Verwirklichung, also die konkrete Handlung. Eine Stadt oder Gemeinde muss daher absehbare Widersprüche geplanter Bauvorhaben zum LSG-Schutzzweck bereits in der Planung bewältigen.

Es entspricht dem Gebot der Rechtsklarheit, dass die Stadt/Gemeinde in den B-Plan keine Darstellung aufnimmt, die nach dem derzeitigen Rechtszustand aus Rechtsgründen möglicherweise nicht verwirklicht werden kann (BVerwG, Urt. V. 21.10.1999-4 C1.99, NuR 2000, 321).

Auch Fachplanungen, die nicht durch Planfeststellungsbeschlüsse umgesetzt werden, grenzen unmittelbar oder durch auf ihrer Grundlage erlassene Rechtsverordnungen die Planungshoheit der Städte/Gemeinden ein, indem sie Regelungen treffen, die die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke mehr oder weniger stark einschränken. Der § 29 Absatz 2 BauGB regelt ausdrücklich, dass Vorschriften des Bauordnungsrechts und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften durch die §§ 30-37 BauGB nicht berührt werden, das heißt daneben ihre Gültigkeit behalten.

Unabhängig davon gilt der allgemeine Rechtsgrundsatz, dass höherrangiges Recht (zum Beispiel eine Rechtsverordnung) niederrangigeres Recht (zum Beispiel eine Bebauungsplansatzung) verdrängt.

Nutzungsbeschränkungen durch übergeordnete fachgesetzliche Regelungen können daher nicht durch Abwägung überwunden werden. Ein Bebauungsplan, der die Zulässigkeit von Vorhaben begründen soll, die diesen Regelungen widersprechen, wäre daher insoweit nicht vollziehbar und damit nichtig.

Die Bebauungs- und Nutzungsbeschränkungen, die in Landschaftsschutzgebieten gelten, sind in den jeweiligen auf der Grundlage von § 26 BNatSchG erlassenen Rechtsverordnungen festgelegt. Alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten.

Ein Bebauungsplan ist an diese naturschutzrechtlichen Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit gebunden.

Die Stadt Zossen beabsichtigt, wegen der Lage im LSG, in die „Befreiungslage“ zu planen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine wesentliche Voraussetzung hierfür eine Alternativenprüfung ist

Wählt die Stadt/Gemeinde nicht die am wenigsten beeinträchtigende und zumutbare Variante, liegen die Befreiungsvoraussetzungen regelmäßig nicht vor.

Nach einer ersten Prüfung der bisher eingereichten Grundlagen ist nicht davon auszugehen, dass die Befreiungsvoraussetzungen für das Straßenbauvorhaben vorliegen und die UNB entsprechend § 10 Absatz 3 BbgStrG das Einvernehmen erteilen könnte.

1.2. Biotopschutz

Mit dem Straßenneubau geht ein erheblicher Verlust von gemäß § 30 Absatz 2 bzw. § 18 Absatz 1 BbgNatSchAG geschützten Biotopen einher.

Insbesondere betroffen sind naturnahe beschattete und unbeschattete wasserführende Gräben, Feuchtwiesen nährstoffreicher Standorte mit artenreicher Ausprägung, Frischwiesen, Heidenelken-Grasnelkenfluren, Rotstraußgrasfluren auf Trockenstandorten, Grünlandbrachen mit Gehölzbewuchs, Laubgebüsche frischer Standorte, Feldgehölze auf nassen oder feuchten Standorten, Rasenschmielen-Schwarzerlenwald, Kiefernwälder trockener Standorte, Kiefern-Vorwald, sowie Eschen-Vorwald.

Gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten.

Eine Beseitigung oder Zerstörung eines besonders geschützten Biotops wird sich in aller Regel nur dann rechtfertigen lassen, wenn der begehrten anderweitigen Nutzung eine herausgehobene Stellung innerhalb der Gemeinwohlbelange zukommt und der betroffene Biotop über eine eher gering ausgeprägte Schutzwürdigkeit verfügt.

Den hohen Rang des Biotopschutzes betont in diesem Zusammenhang auch die Rechtsprechung mit der Feststellung, dass eine Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz allenfalls in Betracht komme, wenn Gründe des öffentlichen Interesses **von besonderem Gewicht** sie rechtfertigen. Denn der Gesetzgeber misst dem Schutz dieser Biotope erkennbar hohe Bedeutung bei, die über die Eingriffsregelung weit hinaus reicht (BVerwG, Beschluss vom 21. Dezember 1994 - 4 B 266.94).

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass ein Bebauungsplan gemäß § 5 Absatz 4 BauGB nicht gegen Planungen und sonstige Nutzungsregelungen verstoßen darf, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind.

Es entspricht dem Gebot der Rechtsklarheit, dass die Gemeinde in den Bebauungsplan keine Darstellungen aufnimmt, die nach dem derzeitigen Rechtszustand aus Rechtsgründen möglicherweise nicht verwirklicht werden kann (BVerwG, Urt. V. 21.10.1999-4 C1.99, NuR 2000, 321).

Daher wird vorsorglich deren Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Biotope widersprochen.

1.3. Alleenschutz

Insbesondere durch die Straßenanbindung im Bereich der B 96 sowie der Dabendorfer Straße (Gemeindestraße zwischen Glienick und Dabendorf) werden voraussichtlich Alleebaumfällungen erforderlich.

An beiden Straßen sind die Alleen mehr oder weniger geschlossen und in einem gesunden Zustand. Überwiegend setzen sie sich aus heimischen Bäumen zusammen, die älter als 10 Jahre sind.

Alleen sind gemäß § 17 Absatz 1 BbgNatSchAG gesetzlich geschützt und dürfen deshalb nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Da aus der vorliegenden Planung noch nicht ersichtlich ist, ob und wieviel Alleebäume gefällt werden müssen, wird einer Fällung vorsorglich widersprochen.

b) Rechtsgrundlage:

zu 1.1 - LSG:

- § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. mit § 67 Abs. 1 BNatSchG sowie RVO über das LSG „Notte-Niederung“
- § 29 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 4 BauGB sowie § 6 Nr. 2 BauGB

zu 1.2 – Biotopschutz:

- § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG i. V. m. § 67 Abs. 1 BNatSchG

zu 1.3 – Alleenschutz

- § 29 BNatSchG i. V. m. § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

zu 1.1 - LSG:

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 BbgStrG bedarf es einer Genehmigung, Zustimmung, Anzeige, Erlaubnis, Überwachung oder Abnahme **nicht**, wenn Straßen, deren Zubehör oder Nebenanlagen gemäß § 2 BbgStrG unter verantwortlicher Leitung einer Straßenbaubehörde des Landes, eines Kreises oder einer Gemeinde hergestellt oder unterhalten werden. Die betroffenen Behörden sind jedoch rechtzeitig mit dem Ziel einer **einvernehmlichen Lösung** zu beteiligen.

Das heißt, die jeweilige Straßenbauverwaltung handelt eigenverantwortlich, im vorliegenden Fall müsste also die Stadt Zossen über die Anlage der Verbindungsstraße im LSG entscheiden (insofern kein Planfeststellungsverfahren erforderlich wird).

Dabei sind jedoch die Stellen der öffentlichen Verwaltung, soweit sie in ihren Belangen und Zuständigkeiten betroffen sind, von den jeweiligen Straßenbaubehörden (hier Stadt Zossen) immer rechtzeitig zu beteiligen, so dass diese ihre fachlichen Stellungnahmen und Hinweise einbringen können.

Dies betrifft insbesondere auch die gemäß § 63 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 36 Nummer 4 BbgNatSchAG erforderliche Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen durch den jeweiligen Straßenbaulastträger bzw. die Gemeinde.

Eine Beteiligung der Stellen der öffentlichen Verwaltung kann allerdings erst auf Grundlage einer konkreten Straßenplanung erfolgen. Insofern diese im Rahmen der TÖB nach § 4 Absatz 2 BauGB zum B-Plan schon vorliegt, kann sich die UNB (und auch die anderen betroffenen Behörden) dazu äußern.

Ungeachtet davon, dass die Straßenbaubehörden in ihrem Aufgabenbereich von Genehmigungen, Zustimmungen usw. andere Behörden freigestellt sind, haben sie trotzdem das materielle Recht der anderen Fachbereiche (z. B. Naturschutz) strikt zu beachten.

Weicht die Entscheidung des Straßenbaulastträgers vom Votum der Naturschutzbehörde ab, muss die UNB erneut beteiligt werden. Die intensiven Bemühungen des gemeindlichen

Straßenbaulastträgers, eine einvernehmliche Lösung zu erzielen, müssen ernsthaft und deutlich erkennbar sein. Hierzu bedarf es eines Dialogs im Sinne eines fachlichen Austauschs mit den betroffenen Fachbehörden. Es reicht dann nicht mehr aus, der betroffenen Fachbehörde lediglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Für den Fall, dass es auch nach dieser zweiten Beteiligung zu keiner einvernehmlichen Lösung kommt, steht es im Ermessen der Gemeinde, von der Auffassung der Naturschutzbehörde abzuweichen. Sie hat in diesem Fall die Verpflichtung, sich eingehend mit der divergierenden Auffassung der Naturschutzbehörde auseinander zu setzen und schriftlich niederzulegen.

Das gleiche Verfahren gilt im Übrigen auch für die Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung vom gesetzlichen Biotopschutz, der Befreiung vom Alleenschutz sowie der Ausnahmegenehmigung von den Verboten der §§ 32 und 33 BNatSchG (FFH-Gebiet).

zu 1.2. - Biotopschutz:

Hinsichtlich der Straße ist analog zu Punkt c) 1.1 der „Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung“ zu verfahren.

zu 1.3. – Alleenschutz

Hinsichtlich der Straße ist analog zu Punkt c) 1.1 der „Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung“ zu verfahren.

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und §1a eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem UB beschrieben und bewertet werden (entsprechend der Anlage zum BauGB).

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

• Artenschutz

Auf der Ebene der Bauleitplanung ist zumindest zu klären, ob durch das Vorhandensein von Lebensstätten besonders geschützter Arten, die Bauleitplanung möglicherweise vor unüberwindliche Hindernisse gerät bzw. ob die Grundzüge der Planung mit den Verboten des Artenschutzes vereinbar sind. Es empfiehlt sich, bereits weitergehend absehbare Konflikte mit den Zugriffsverboten des Artenschutzes zu beleuchten und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung abzuleiten, um zu verhindern, dass die Verbote später auf der Vorhabensebene zu schwer kalkulierbaren Problemen führt (siehe dazu die Arbeitshilfe „Artenschutz und Bebauungsplanung“ des MIR (jetzt MIL); Stand 13.01.2009).

So werden hinsichtlich der Avifauna Vorkommen der stark gefährdeten Arten Wendehals, Kiebitz, Turteltaube und Braunkehlchen kartiert, die im Wirkungsbereich der Planung vorkommen. Es ist zum Teil mit einem Verlust ihrer Reviere zu rechnen, was als eine Zerstörung der Fortpflanzungsstätte zu werten wäre und ggf. nur über eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG zugelassen werden könnte. Die Voraussetzungen wären hier zu prüfen. Dies gilt zum Teil auch für die weiteren vorgefundenen gefährdeten Arten bzw. Arten der Vogelschutzrichtlinie.

Auch hinsichtlich der Habitate der Zauneidechse ist mit Konflikten mit den Zugriffsverboten zu rechnen, die im Rahmen der Bauleitplanung beleuchtet werden sollten.

Hinsichtlich des vorgefundenen Fledermausquartiers des Großen Abendseglers wird begrüßt, dass der dortige Waldbereich durch die Planung geschont werden soll.

- **Eingriffsregelung**

Gemäß § 18 Absatz 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Entsprechend § 1 Absatz 6 Nummer 7a BauGB sind dabei die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Entsprechend § 1a) Nummer 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

Gemäß § 17 Absatz 4 BNatSchG sind vom Verursacher eines Eingriffs zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen. Gemäß § 11 Absatz 1 BNatSchG werden die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne für Teile eines Gemeindegebietes in der Regel im Grünordnungsplan (GOP) oder einem vergleichbaren anderen landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellt. Die Pläne sollen dabei die in § 9 Absatz 3 BNatSchG bzw. § 7 Absatz 3 BbgNatSchG genannten Angaben enthalten.

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen:

Da die Gemeinden auf die Informationen der Fachbehörden angewiesen sind, um das Monitoring durchzuführen, beinhaltet § 4 c BauGB eine mittelbare Pflicht der Fachbehörden, erforderliche Informationen zu erheben und weiter zu geben. Insofern der UNB neue Informationen vorliegen, wird sie diese an die Gemeinde weiterleiten. Des Weiteren wird eine Überprüfung durch die UNB insbesondere hinsichtlich des speziellen Artenschutzes in bestimmten Genehmigungsverfahren (Baugenehmigungen, immissionsschutzrechtliche Genehmigungen) erfolgen.

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme: naturschutzrechtlich keine

4. Weiter gehende Hinweise keine

x Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: keine

x Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

- **Fauna-Flora-Habitatgebiet (FFH-Gebiet)**

Entsprechend des nunmehr eingereichten Vorentwurfs des BP wird durch den geplanten Kreuzungsbereich mit der Bundesstraße 96 das östlich unmittelbar angrenzende FFH-Gebiet

„Umgebung Prierowsee“ bzw. „Prierowsee“¹ berührt. Der Bebauungsplan ersetzt hier eine Planfeststellung, sodass § 34 Absatz 8 BNatSchG zu beachten ist, wonach hier die §§ 32 – 36 BNatSchG zum Umgang mit Natura 2000 Gebieten direkt anwendbar sind. Der § 1a Absatz 4 BauGB bzw. § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b des BauGB kommen hier nicht zum Tragen.

Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 5 Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 sowie von Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 zulassen (Grundsatz gemäß § 33 Absatz 1 BNatSchG).

Bei dem Straßenbauvorhaben, insbesondere der Planung für den Kreisverkehr, handelt es sich um ein Projekt bzw. einen Plan im Sinne von § 34 Absatz 1 BNatSchG, da sie geeignet ist ein Natura 2000 Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen (§ 34 Absatz 1 BNatSchG – die sog. Verträglichkeitsprüfung).

Das Land Brandenburg hat in einer Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der §§ 32 bis 36 BNatSchG vom 17. September 2019 (im Folgenden VV-VP) den Rahmen für die Durchführung der Verträglichkeitsprüfung detailliert festgelegt.

In einer Vorprüfung, dem sogenannten Screening kann nach Nummer 2 der zitierten VV-VP geprüft werden, ob ein Projekt überhaupt geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Natura 2000 Gebietes zu bewirken. Dieser vorgeschaltete Schritt sollte hier Klarheit schaffen, ob eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Absatz 1 BNatSchG notwendig ist.

Durch die Rücknahme des Kreisverkehrs wird die Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebietes deutlich reduziert. Ob sie ganz vermieden werden kann, kann nur eine vertiefte Betrachtung ergeben. Allerdings kann darüber hinaus nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass es durch eine Erhöhung von Immissionen wie Stoffeinträge, Licht und Lärm zu Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes kommt. Diese Auswirkungen sind in einem Screening an Hand vorhandener Planungsunterlagen und den vorhandenen Erkenntnissen über das FFH-Gebiet zu beleuchten. Nach den Ergebnissen der Managementplanung für das FFH-Gebiet Umgebung Prierowsee befinden sich direkt östlich angrenzend an die B 96 im Bereich der geplanten Einmündung Entwicklungsflächen des Lebensraumtyps (LRT) 6410 – Pfeifengraswiesen). Der LRT ist gem. 23. Erhaltungszielverordnung – 23. ErhZV*) vom 3. September 2018 Erhaltungsziel des FFH-Gebietes Prierowsee.

Im Ergebnis ist zu entscheiden, ob eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder ob erhebliche Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden können. Das Ergebnis der Vorprüfung sollte der UNB zur Beurteilung vorgelegt werden.

- **Flächennutzungsplan (FNP)/ Landschaftsplan (LP)**

- Die Einwendungen/Forderungen bezüglich des LP aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörde und Träger öffentlicher Belange (siehe meine Zuarbeit vom 10.01.2020) haben weiterhin Bestand.
- Ergänzend kommt hinzu, dass neben der Verkehrsfläche in der Stadt Zossen auch die Bahnquerung und der Anschluss an die B 96 in der Gemeinde Rangsdorf sowie die weitere Verkehrsführung der B 96 in Form der Ortsumfahrung „B96 Ortsumgehung Groß Machnow“ in

¹ Das FFH-Gebiet „Umgebung Prierowsee“ wurde mit dem FFH-Gebiet „Prierowsee“ zusammengelegt

die Planung einfließen sollen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die erforderliche Fortschreibung des Landschaftsplanes für die Gemeinde Rangsdorf noch nicht vorliegt.

- Im Anschreiben wird neben der Betroffenheit des LSG „Notte-Niederung“ unter anderem auch die Betroffenheit von komplexen Kompensationsmaßnahmen zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld angeführt. Es soll hier ein entsprechender Ausgleich der Kompensationsmaßnahmen erfolgen. Dazu ist zu erwidern, dass es sich um planfestgestellte Maßnahmen handelt (Planfeststellungsbeschluss 44-6441/1/105 vom 04. August 2011 - Naturschutz und Landschaftspflege, Komplexe Kompensationsmaßnahmen „Zülowniederung“). So ist grundsätzlich die Planfeststellungsbehörde im Vorfeld zu beteiligen, die hier auch als Genehmigungsbehörde fungiert, insofern durch Überplanung/Überbauung Maßnahmen nicht mehr oder nur eingeschränkt funktionsfähig sind. Zu berücksichtigen sind neben fachlichen Aspekten zum Ersatz der Ausgleichsmaßnahmen auch die auf Dauer und im Komplex festgesetzten Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich der Funktion Biotopverbund. Der ggf. durch die erneute Festsetzung und zeitlich versetzten Umsetzung dieser Kompensationsmaßnahme verlorene Zeitanteil muss ebenfalls berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

B. Paul
SG-Leiterin

Anlagen:

- Schreiben MLUL – Mitwirkung Verbände

Gesetzliche Grundlagen - Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen

BNatSchG

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

BbgNatSchAG

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 25.09.2020 (GVBl. I Nr. 28)

NatSchZustV

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 25.09.2020 (GVBl. I Nr. 28)

LEP HR

Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl. II/19, Nr. 35)

LEPro 2007

Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 10. Oktober 2007 (GVBl. I/07, Nr. 17, S. 235, 236)

Verordnung über das **Landschaftsschutzgebiet "Notte-Niederung"** (LSGNotteV) vom 23.01.2012 (GVBl II/2012 Nr. 4), zuletzt geändert durch Artikel 33 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl II/14, Nr. 5)

BauGB

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)

vom 19. Mai 2016 (GVBl. I Nr. 14, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 25 S. 28)

BbgStrG

Brandenburgisches Straßengesetz In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S.3)